



Solidarität

Organ des Verbandes der Buch- und Steindruckerei-Hilfsarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint wöchentlich Sonnabends. — Preis vierteljährlich 1,— Mark. — Anzeigen: die dreispaltige Preiskarte 50 Pfennig, Todes- und Versammlungsanzeigen die Zeile 10 Pfennig. — Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an. — Eingetragen unter obigem Titel im Post-Belegungsregister.

Für die Woche vom 12. bis 18. März 1916 ist die Beitragsmarke in das mit 11 bezahlte Feld des Mitgliedsbuches zu kleben.

Witwenrente und Wittwengeld nach der Reichsversicherungsordnung.

Von Dr. Hans Lieske, Leipzig.

Die Reichsversicherungsordnung hat eine Reihe von Personen, z. B. Arbeiter, Diensthöten, Betriebsbeamte und andere Angestellte in gehobener Stellung verpflichtet, der Invalidenversicherung anzugehören, also — um den im Verkehr üblichen Ausdruck zu gebrauchen — zu kleben. Andere Personen unterliegen zwar nicht der Versicherungspflicht, das Gesetz gestattet ihnen aber, sich freiwillig zu versichern. Hier pflegt man von Selbstversicherung zu sprechen.

Werden solche Personen invalide, so erhalten sie bekanntlich Invalidenrente. Voraussetzung ist dabei aber, daß sie die vorgeschriebene Wartezeit erfüllt, d. h. eine bestimmte Anzahl von Wochenbeiträgen durch Einleben der Marken in die Duitungsliste geleistet haben. Diese Wartezeit ist verschieden bemessen, je nachdem die Wochenbeiträge auf Grund der Versicherungspflicht oder auf Grund der freiwilligen Versicherung geleistet sind. Hat nämlich jemand auf Grund der Versicherungspflicht mindestens 100 Marken geleistet, so dauert die Wartezeit nur 200 Beitragswochen; in allen andern Fällen dauert sie 500 Beitragswochen. Ein Beispiel: Eine Frau war zwei Jahre = 104 Wochen Diensthöte. Sie scheidet dann aus ihrem Plaz aus, hilft im elterlichen Haushalt, lebt aber freiwillig noch 100 Wochen weiter. Diese Frau hat im Falle der Invalidität einen Anspruch auf Invalidenrente. Denn sie hat über 100 Marken auf Grund ihrer Versicherungspflichtigen Stellung als Diensthöte und im ganzen über 200 Marken geleistet. Hätte die Frau nur ein Jahr als Diensthöte gedient und somit nur 52 Marken auf Grund ihrer Versicherungspflicht geleistet, so müßte sie, um einen Anspruch auf die Invalidenrente zu erlangen, weiterleben bis zur Erreichung von 500 Marken.

Stirbt nun ein verheirateter Mann, der Invalidenrente bezogen hat oder der wenigstens so viele Beiträge geleistet hat, daß ihm die Anwartschaft auf die Rente zusteht, so soll seine Witwe nicht ohne Hilfe sein. Sie erhält unter bestimmten Voraussetzungen eine Witwenrente oder ein Wittwengeld. Die Witwenrente ist, wie schon der Name sagt, eine fortlaufende, wiederkehrende Unterstützung; das Wittwengeld ist eine einmalige Entschädigung. Die Witwe hat nicht die Wahl zwischen den beiden, sondern das Gesetz bestimmt, wann Witwenrente und wann Wittwengeld zu gewähren ist.

Außerordentlich wichtig ist nun — und darüber besteht bei den beteiligten Frauen große Unklarheit —, daß die Witwenrente nur der dauernd invaliden Witwe eines verstorbenen Versicherten zusteht. Es ist also nicht

so, daß nach dem Tode eines Invalidenrentenempfängers oder eines Mannes, der wenigstens die Anwartschaft auf die Rente hatte, seine Witwe ohne weiteres in den Bezug der Witwenrente eintritt. Sie bekommt die Rente vielmehr erst von dem Zeitpunkt an, wo sie dauernd invalide ist.

Wann ist aber eine Witwe invalide? Diese Frage hat schon zu zahlreichen Streitigkeiten geführt und wird auch in Zukunft zu immer neuen Verwicklungen Anlaß geben. Das Gesetz sagt: Als invalide gilt die Witwe, die nicht imstande ist, durch eine Tätigkeit, die ihren Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihr unter billiger Berücksichtigung ihrer Ausbildung und ihrer bisherigen Lebensstellung zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Frauen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.

Man sieht, wie viele Dinge die über die Gewährung der Witwenrente entscheidende Behörde berücksichtigen soll. Es kommt hier alles darauf an, daß die Behörde mit möglichst großem Verständnis die Verhältnisse prüft.

Viele Frauen aus den Bevölkerungskreisen, die für die Invalidenversicherung in Betracht kommen, sind nie erwerbstätig gewesen. Ihre einzige Beschäftigung war die Versorgung des Haushaltes. Es ist klar, daß solche Frauen, wenn ihr Mann stirbt und sie sich nach Arbeit umsehen, nur schwer eine Verdienstmöglichkeit haben. Dabei kann selbstverständlich einer Frau auch nicht jede Arbeit zugemutet werden, sondern es ist Rücksicht auf ihre Lebensstellung zu nehmen.

Stirbt z. B. ein Arbeiter, dessen Frau bisher lediglich sein Hauswesen versorgt hat, so wird die Versicherungsbehörde zu untersuchen haben, ob der Witwe nunmehr zugemutet werden kann, daß sie selbst einem Erwerbe nachgeht. Die Behörde wird das unbedingt bejahen. Demgemäß wird sie der Witwe eine Witwenrente nur dann zusprechen, wenn sie außerstande ist, durch Beschäftigung als Fabrikarbeiterin oder als Tagelöhnerin oder auch als Diensthöte ein Drittel des Betrages zu erwerben, den gesunde Frauen in derselben Gegend durch derartige Arbeit zu verdienen pflegen.

Beansprucht die Witwe eines Versicherten, der eine höhere Lebensstellung bekleidet, eine Witwenrente, so werden in der Regel die Verhältnisse anders liegen. Wäre z. B. die Witwe eines Privatförsters an sich noch fähig, ein Drittel des Betrages zu verdienen, was gesunde Frauen durch Fabrikarbeit zu verdienen pflegen, so wird das ohne Bedeutung sein. Die Behörde muß vielmehr prüfen, ob die Försterwitwe etwa die Tätigkeit einer Haushälterin, einer Empfangsdame, einer Buchhalterin ausüben kann. Ergibt sich, daß sie eine derartige Beschäftigung nicht übernehmen kann, so ist ihr die Witwenrente zu gewähren.

In den Kreisen der Invalidenversicherungspflichtigen Bevölkerung kommt es häufig vor, daß Mann und Frau kleben, daß also beide die Anwartschaft auf die Invalidenrente erwerben können. Hat nun die Frau bereits die Anwart-

schaft auf die eigene Invalidenrente erworben und stirbt ihr Mann, so bekommt sie keine Witwenrente, aber als Entschädigung dafür ein Wittwengeld. Das Wittwengeld wird der Witwe eines Versicherten also deshalb gewährt, weil sie wegen ihren eigenen Invalidenrente eine Witwenrente nicht beziehen kann, weil sie aber immerhin aus den geleisteten Beiträgen ihres verstorbenen Mannes auch einen Vorteil haben soll. Man begegnet in den beteiligten Kreisen in dieser Beziehung häufig dem Irrtum, als ob das Wittwengeld überhaupt in allen Fällen gewährt werden müsse, wenn nur der verstorbene Mann Beiträge geleistet habe. Das ist natürlich nicht richtig. Die Gewährung eines Wittwengeldes kann immer nur dann in Frage kommen, wenn auch die Frau geklebt hat.

Wichtig ist auch die Bestimmung, daß der Anspruch auf das Wittwengeld erlischt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Ehemanns geltend gemacht wird. Wer also nach den obigen Ausführungen einen Anspruch auf Wittwengeld zu haben glaubt, tue sich zeitigen darum um.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß die Witwenrente wegfällt, wenn die Witwe sich wieder verheiratet.

Der Arbeitsnachweis.

IK. Zu diesem wichtigen Thema wird uns von sachkundiger Seite geschrieben: Im Februar vorigen Jahres wurde von der Generalkommission der Gewerkschaften in einer Vorstandskonferenz die Frage der Regelung des Arbeitsnachweises eingehend erörtert. Man wies darauf hin, welche Bedeutung der Arbeitsnachweis nach Beendigung des Krieges erlangen würde, wenn die Millionen Arbeiter in der Industrie wieder Beschäftigung erlangen sollten. Die einzig zweckmäßige Lösung einer guten Organisation des Arbeitsnachweises erschien den Vertretern der Gewerkschaften die gesetzliche Regelung. Es gelang dann auch die anderen Gewerkschaftsgruppen für die Frage zu interessieren und schließlich in einer gemeinsamen Petition an den Reichstag die Grundsätze festzusetzen, die für einen Gesetzentwurf in Frage kommen. Der Reichstag hat sich dann am 19. März 1915 mit der Frage beschäftigt und eine Resolution angenommen, die der Regierung empfiehlt, auf der Grundlage der von den Gewerkschaften geltend gemachten Forderungen der Regelung des Arbeitsnachweises näher zu treten.

Von der Regierung wurde gegenwärtig ein Eingreifen der Gesetzgebung abgelehnt, dieses aber für eine spätere Zeit in Aussicht gestellt. Ueber die Bedeutung der Frage bestand keine Meinungsverschiedenheit. Vorkünftig sollte versucht werden, die Organisation des Arbeitsnachweises besser auszugestalten und weiter sollte ein Zusammenwirken der verschiedenen Organisationen planmäßig vorbereitet werden. Während der letzten Tagung des Reichstages ist von der Regierung eine Denkschrift herausgegeben, die uns einen Ueberblick geben könnte, was in der Zwischenzeit geschehen ist. Leider muß konstatiert werden, daß die Denkschrift

recht dürftig ausgefallen ist, weil die bisherigen Maßnahmen ungenügend waren.

Durch eine Anzeigepflicht der Arbeitsnachweise ist es möglich gewesen, zunächst einmal eine Gesamtübersicht über die vorhandenen Arbeitsnachweise zu bekommen. Ausgeschaltet sind dabei diejenigen, die nur gelegentlich und unbedeutend eine Arbeitsvermittlung betreiben. Erfasst sind auch nur die gemeinnützigen Arbeitsnachweise, nicht die gewerbsmäßig betriebenen. Was die statistische Uebersicht über die Arbeitsvermittlung anbetrifft, so sind die in der Denkschrift enthaltenen Zahlen nicht zu verwerten, weil sie nur einen verhältnismäßig kleinen Teil der Arbeitsnachweise umfassen. Es haben nämlich von den 2607 Arbeitsnachweisen nur 900 Angaben über ihre Vermittlung gemacht. In welcher Weise die einzelnen Gruppen der Arbeitsnachweise an dieser Berichterstattung beteiligt sind, ergibt folgende Gegenüberstellung:

Arbeitsnachweise:	Zahl	Es Berichteten über Arbeitsvermittlung
Öffentliche aller Art	891	461
Paritätisch verwaltete	73	48
Ernennungsnachweise	304	184
Arbeitgebernachweise	205	80
Arbeitnehmernachweise	1134	177
	2607	900

In einer Ermittlung aus dem Jahre 1912 ist festgestellt, in welchem Umfange in den einzelnen Bundesstaaten Arbeitsnachweise errichtet sind. Wir nehmen hier die Gesamtübersicht der größeren Bundesstaaten und zwar berücksichtigen wir nur die Gemeinden mit über 10 000 Einwohnern:

Bundesstaat	Gemeinden über 10 000 Einwohner	davon Sitz eines A.-N.	davon Sitz e. gemeindlichen A.-N.
Preußen	388	286	188
Bayern	38	33	33
Sachsen	43	34	20
Württemberg	19	17	14
Baden	15	14	14
Hessen	7	5	5

Sehr beachtlich ist in dieser Gegenüberstellung, wie gering verhältnismäßig die Zahl der gemeindlichen Arbeitsnachweise in Preußen ist, während Bayern, Württemberg, Baden, Hessen einen er-

heblich besseren Abschluß zeigen. Abgesehen von den gemeindlichen Arbeitsnachweisen zeigt sich auch sonst in Preußen eine sehr schlechte Ausbreitung der Arbeitsnachweiseinrichtung denn von den 388 Gemeinden mit über 10 000 Einwohnern haben 102 überhaupt keine Arbeitsnachweisorganisation. Der Folgerung der Denkschrift, daß ein Bedürfnis, an allen diesen Orten Nachweise zu errichten nicht vorhanden, halten wir für unrichtig. Wir müssen es vielmehr als einen erheblichen Mangel bezeichnen, wenn in einer Gemeinde mit über 10 000 Einwohnern jede Arbeitsvermittlung fehlt, und die Arbeitsuchenden somit nur auf die private Stellenvermittlung oder öffentliche Anzeige angewiesen sind.

Die Feststellung, wie weit die paritätische Verwaltung in den Arbeitsnachweisen Eingang gefunden hat, ergibt ebenfalls kein befriedigendes Resultat. Es ist festgestellt, daß nahezu die Hälfte der gemeindlichen Arbeitsnachweise einer paritätischen Verwaltung entbehren. Und wir vermüssen in der Denkschrift sehr, wie diesem Uebelstand begegnet werden soll; denn die Arbeitsvermittlung darf nicht einer einseitigen Verwaltung der Bürokratie oder der Unternehmer überlassen werden, sondern sie gehört den zunächst Beteiligten, den Arbeitern und Unternehmern unter Garantie einer paritätischen Vertretung.

Der bisherige Einfluß der Regierungsmaßnahmen auf den Arbeitsnachweisen ist sehr minimal. Man durfte hoffen, daß wenigstens die Zentralauskunftsstellen in den größeren Orten allgemein in Wirksamkeit getreten seien, das ist aber nicht der Fall. Die Zusammenstellung in der Denkschrift ergibt nur, daß in vielen Bezirken solche Bemühungen im Gange sind. Wie und in welcher Weise es geschehen soll, vor allen Dingen, ob auch an die Errichtung einer gut funktionierenden Organisation für diese Zentralauskunftsstelle gedacht ist, läßt die Denkschrift vollständig im Unklaren. Das wäre aber gerade die Grundlage der Organisation. Es muß deshalb an der Hand dieser Denkschrift gesagt werden, daß die bisherigen Bemühungen der Regierung recht unbedeutende Erfolge gezeitigt haben. Eine solche Organisation wird dem Ansturm auf dem Arbeitsmarkte bei

der Neuordnung unserer Industrie nicht standhalten. Die beste Lösung bleibt mithin der gesetzliche Zwang für eine einheitliche Organisation mit einer Zentralbehörde, dem Reichsarbeitsamt. Von hier aus muß fortlaufend die Regelung des Arbeitsmarktes geleitet werden. Wenn etwas geschehen soll, fruchtbringend für die Arbeiterklasse, dann ist jetzt die höchste Zeit, sonst wird der Arbeitsnachweis bei seiner Zersplitterung und seinem Durcheinander sich der künftigen Aufgabe nicht gewachsen zeigen.

Frauenarbeit und Entlohnung in der Kriegszeit.

Die Straßenbahnschaffnerinnen.

Zur Ermittlung der Lohn- und Dienstverhältnisse der Straßenbahnschaffnerinnen hat der Deutsche Transportarbeiterverband eine Erhebung veranstaltet, deren Ergebnis soden im Verbandsorgan veröffentlicht wird. Die Statistik erstreckt sich auf 70 Straßenbahnbetriebe, die im Oktober v. Js. weibliches Personal in ihren Diensten hatten. Unter diesen Betrieben befinden sich die namhaftesten und bedeutendsten. Es sind 26 städtische oder kommunale und 44 privatkapitalistische Betriebe, die insgesamt 13 954 weibliche Personen, darunter 2799 Ehefrauen der zum Kriegsdienst eingezogenen Straßenbahnbediensteten beschäftigen. Von den insgesamt beschäftigten weiblichen Personen sind 12 546 Schaffnerinnen, 9 Wagenführerinnen und 1399 sonstige Hilfsarbeiterinnen.

Die Entlohnung der Schaffnerinnen zeigt sehr große Unterschiede, die sich nur zum geringsten Teile aus den örtlichen Verhältnissen ergeben. Im Durchschnitt bewegen sich die Stundenvergütungen zwischen 30 und 35 Pfg. Es kommen aber auch Stundenlöhne von 25 Pfg. und solche von 47½ Pfennig vor. In den meisten Fällen ist die Bezahlung eine ganz ungenügende.

Die tägliche Arbeitszeit ist ebenfalls sehr verschieden. Von durchschnittlich 5 bis 11½ Stunden, aber wenn man die längste und kürzeste Arbeitszeit in Betracht zieht, von 4 Stunden bis zu 15 Stunden, werden die Schaffnerinnen in Anspruch

Aus Industrie und Technik.

Von Richard Woldt.

Materialprüfungswesen.

IK. Das früher viel gebrauchte Schlagwort „Fabrikarbeit ist Schundarbeit“ hat heute doch immer mehr an innerer Berechtigung verloren. Wohl ist es der Maschine nicht überall sofort gelungen, die besetzte Hand und die individuell kultivierte Kunstfertigkeit des zünftigen Handwerksmeisters zu ersetzen, aber der Kapitalismus hat das Bestreben, in seinem ganzen inneren Organisationsgebiete unabhängig von den Zufälligkeiten der Einzelmenschen zu wirtschaften. Im handwerklichen Schaffen ist das individuelle Können des ausführenden Arbeiters entscheidend, im industriellen Produktionsprozeß steigt die Methode, der wissenschaftliche Rationalismus. Der Arbeitsvorgang in seinem Verlauf und seinem Endziel wird hier erzwungen.

Das kommt uns zum Bewußtsein, wenn wir die Methoden kennen lernen, nach denen das heutige Materialprüfungswesen ausgeführt wird.

Vor uns liegt ein Stahlstab. Er hat zu irgend einer Maschine gedient und ist gebrochen. Der Kunde, dem die Maschine geliefert wurde, hat vorwurfsvoll das Fabrikat zur Reparatur eingeschickt. Der Direktor hat zunächst einmal den verantwortlichen Konstruktionsingenieuren einen Anpfiff erteilt und nun soll untersucht werden, ob dem Maschinenbesitzer als Ursache ein Konstruktionsfehler oder ein Materialfehler zugrunde liegt. Denn der Konstrukteur macht zu seiner Verteidigung geltend, daß der Stahlstab seine längst bewährte Konstruktionsform besitzt, daß seine Maße sorgsam und mit den nötigen Sicherheiten berechnet wurden und daß man dieses Fabrikationsstück vorschriftsmäßig in die Gesamtanlage eingebaut habe. Der Defekt könne nur an der fehlerhaften Qualität des Materials liegen.

Dieser gebrochene Stahlstab führt uns zu einer prinzipiellen Erwägung. Theorie und Praxis

haben auch hier zusammengearbeitet, um zu wichtigen Erfahrungswerten zu kommen.

Schon auf der technischen Hochschule lernt der angehende Maschinenbauer die Tabellensprache zur Bezeichnung der Festigkeitseigenschaften eines Körpers führen. Von jedem wichtigen Material hat er die Ziffern in schönen Kolonnen aufgereiht, welche Belastung, welcher Druck oder welche Zugfestigkeit von genau angegebenen Querschnitten gerechnet werden muß. Das sind Zahlen, die durch eingehende Versuche ermittelt worden sind, und der Student hat die tiefste Ehrfurcht vor diesem Tabellenmaterial. In der Praxis hat die Sache aber ein etwas anderes Gesicht. Es stellt sich heraus, daß Eisen und Eisen, Stahl und Stahl, Messing und Messing oft ganz verschieden sein können. Die Festigkeit ist abhängig von der Zusammensetzung des Materials und von sehr viel Faktoren bei seiner Bearbeitung. Die Maschinenfabrik will aber hochwertige Arbeit liefern und deshalb wird der Lieferant kontrolliert.

Es werden Lieferungsproben gemacht. Zunächst Zugversuche. Dafür ist ein richtiger Martensraum geschaffen. In einer Materialprüfabteilung stehen in Reih und Glied alle die Instrumente und Maschinen, mit denen die Stoffe in der rücksichtslosesten Weise gequält werden und meist solange, bis sie zerpringen. Dann ist wieder eine Zahl gewonnen. Durch diese ganz scharfsinnig ausgedachten Arten der Folterung muß nun auch unser zurückgekehrter Stahlstab zeigen, wieviel Druck und wieviel Zug er ausfallen kann.

Er wird auf Biegung beansprucht. Man beobachtet, welchen Widerstand er der Verdrehung entgegensetzt und spricht dann von seiner Torsionsfestigkeit. Oder er wird einseitig festgehalten und dann an einem Ende belastet, um seine Bruchfestigkeit zu ermitteln. Der Fall kann aber auch eintreten, daß man versucht, das Material zu senkrecht gegeneinander arbeitende Drucke abzuschnähen. Es bleibt den Stoffen keine Schwierigkeit erspart, in die sie in künftigen Lebenslagen einmal geraten können.

Aber es genügt nicht, daß ein solcher Prüfling

bei einer einmaligen Untersuchung seine Probe auf Zug, Druck, Biegung, Torsion, Knickung oder Sicherung besteht, es ist die Frage, ob er nachher bei der Arbeit den gleichen Erfordernissen gewachsen ist. Auch für die Materialien gibt es ebenso wie für die Menschen den Zustand der Ermüdung. Wenn man einen Stahlstab fortwährend belastet und entlastet, so kann er bei dieser wechselnden Beanspruchung schließlich brechen, selbst wenn die ziffernmäßige Belastung nicht die zulässige Höchstgrenze erreicht hat. Die Moleküle des Stabes ermüden unter den immer wiederkehrenden Zerrungen allmählich und können sich nicht mehr gegenseitig festhalten. Es war der auf diesem Gebiet sehr erfolgreiche technische Gelehrte Köhler, der im Anfang der siebziger Jahre in einer Eisenbahnwerkstatt als Erster Versuche über die Festigkeitseigenschaften der Metalle machte. Solche Zustände der Ermüdung werden deshalb mit bei solchen Konstruktionsstellungen vorgenommen, die wechselnden Beanspruchungen ausgesetzt sind.

Die zweite Methode der Materialuntersuchung ist die chemische Analyse. Dieser Teil der Materialprüfabteilung gleicht einem chemischen Laboratorium. Gläser und Säurenflaschen, Heizapparate und Schmelztaffel stehen herum und die Chemiker nehmen hier das Material vor, zerlegen es in die Elemente und ermitteln die prozentuale Größe der verschiedenen Bestandteile.

Trotzdem kann es vorkommen, daß bei einem plötzlichen Bruch eines Maschinenteiles die mechanische und die chemische Untersuchung auf die Frage nach der Ursache der Zertrümmerung die Antwort schuldig bleiben. Es zeigt sich, daß die Qualität des Materials durch die mechanische Prüfung und die chemische Untersuchung allein nicht einwandfrei festzustellen ist. Seit einiger Zeit weiß man, daß hierfür noch ein dritter Faktor von größter Wichtigkeit ist: das Kleingefüge der Stoffe. Es ist nicht allein ausschlaggebend, aus welchen Einzelbestandteilen das Material aufgebaut ist, sondern auch, wie diese Einzelbestandteile innerhalb des Stoffes angeordnet sind. Man

genommen. Die durchschnittliche tägliche Dienstzeit beträgt in 10 Betrieben weniger als 8 Stunden, in 12 Betrieben 8 Stunden, in 11 Betrieben über 8 Stunden bis 9 Stunden, in 28 Betrieben über 9 bis 10 Stunden und in 7 Betrieben mehr als 10 Stunden bis 11½ Stunden. Für 2 Betriebe fehlen die Angaben bezüglich der Arbeitszeit.

Bezüglich der freien Tage sind für 65 Betriebe Angaben gemacht worden. Es werden 2, 3, 4, 5 und 6 freie Tage im Monat gewährt, in einem Falle 8 Tage. In den überaus zahlreichsten Fällen werden 3 bis 4 freie Tage monatlich gewährt. 25 Betriebe bezahlen auch die freien Tage entweder voll oder zum Teil. Die Städtische Straßenbahn in Köln a. Rh. bezahlt zwar keine freien Tage, vergütet aber, wenn die Schaffnerin an einem ihr zustehenden freien Tage zum Dienst herangezogen wird, den Lohn mit 33 Proz. und an Sonntagen mit 50 Proz. Aufschlag.

Einige Straßenbahnen gewähren ihren weiblichen Bediensteten und auch den männlichen eine Teuerungszulage, so daß sich das vorher genannte Dienstfeinkommen um etwas erhöht.

Die Ausbildungszeit einer Straßenbahnschaffnerin ist von einer sehr unterschiedlichen Dauer, die vielschicht vier Tage oder auch vier Wochen betragen kann. Eine Ausbildung ist sicher nötig, aber die Straßenbahnverwaltungen legen dabei eine sehr unangebrachte Engherzigkeit an den Tag. Bei der Berliner Städtischen Straßenbahn dauert die Ausbildungszeit sieben Tage. Die auszubildenden erhalten während dieser Zeit pro Tag 1,80 Mk. Lohn. Wie ungemünzt schwer wird es einer Person gemacht, sich diesem Berufe zu widmen, denn wie soll sie mit dem geringen Lohn bei dem anstrengenden Dienst eine Woche leben? In Kassel dauert die Ausbildungszeit sechs Tage. Eine Entschädigung für diese Zeit wird den Auszubildenden im Betrage von zehn Mark erst nach einem Vierteljahr, wenn sie so lange im Dienste verbleiben, ausgezahlt. In Dresden und Halle a. S. wird für die sechs Tage dauernde Ausbildungszeit der volle Lohn gezahlt; jedoch erst nach vier Wochen. Wer vor der Zeit den Dienst wieder verläßt, erhält für die sechs Tage nichts. Wer also den schweren Dienst nicht aushalten kann,

wird noch besonders dafür durch Vorenthaltung eines vollen Wochenlohnes bestraft. In Hannover zählt man den Schaffnerinnen während einer vierzehntägigen Ausbildungszeit täglich eine Mark Lohn, und die Bergische Kleinbahn in Elberfeld zählt für dieselbe Ausbildungszeit gar nur 12 Mk., und in Posen, wo die Ausbildungszeit 10-14 Tage beträgt, wird für diese Zeit überhaupt kein Lohn gezahlt.

Ob sich Frauen und Mädchen für den Straßenbahnschaffnerdienst im allgemeinen ebenjotig eignen wie Männer, das dürfte sich wohl erst nach einem längeren Zeitraum mit Sicherheit feststellen lassen. Jedenfalls aber wird überall von den Schaffnerinnen dieselbe Dienstleistung verlangt, wie von den Schaffnern. Gerechterweise müßte also ihnen auch dieselbe Entlohnung und alle sonstigen, aus dem Dienstverhältnis sich ergebenden Vorteile zuteil werden. Diese Konsequenz ziehen aber die Straßenbahnverwaltungen in der Regel nicht. Den Grundsatz, für gleiche Arbeit auch gleicher Lohn, haben sich nur ganz wenige zu eigen gemacht. Zu diesen Ausnahmen zählt die Städtische Straßenbahn in Mannheim; Dienst und Bezahlung sind für die Schaffnerinnen die gleichen, wie für ihre männlichen Kollegen. Für Extratouren erhalten die Schaffnerinnen in Leipzig 35 Pfg., dagegen die Schaffner 75 Pfg. Die Allgemeine Deutsche Kleinbahn zählt den Schaffnerinnen einen Lohn von 42,25 bis 72,25 Mk. monatlich. Schaffner dagegen erhalten ein Anfangsgehalt von monatlich 84,50 Mk. Ähnliche Beispiele könnten mehr angeführt werden. Es mag hier noch genügen, darauf hinzuweisen, daß solche ungleiche Bezahlung für die gleiche Arbeit den ungünstigen Einfluß ausüben muß auf die Gestaltung der Lohnverhältnisse der Straßenbahnbediensteten nach dem Kriege, sofern die Weiterbeschäftigung weiblicher Personen nicht aus anderen Gründen dann wieder erheblich eingeschränkt werden muß.

Korrespondenzen.

Leipzig. Teuerungszulagen. Zu den bereits in der Solidarität Nr. 44, 46, 51 und 52 von 1915 und Nr. 2 von 1916 veröffentlichten

Teuerungszulagen in den Leipziger Buch- und Steindruckereien haben wir nachzutragen, daß inzwischen noch folgende Betriebe ihrem Hilfspersonal Teuerungszulagen gewähren: Bürger & Otilie, Steindruckerei; E. Pinkau Alt-Ges., Steindruckerei; Giesecke & Devr. Buch- und Steindruckerei; Grimm & Trömel, Buchdruckerei; Hesse & Bedder, Buchdruckerei; Borchel & Trepte, Buchdruckerei; Keil's Nachf. (Scherl), Buchdruckerei; Buchdruckerei F. J. Weber (männl.), Buchdruckerei Hoffberg (männl.), Buchdruckerei B. G. Teubner (männl.) Die Teuerungszulagen wurden teils freiwillig, teils auf Ersuchen bewilligt. Es werden Aufbesserungen der Wochenlöhne, monatliche Zulagen und einmalige wie auch vierteljährliche Entschädigungen geleistet, auch wiederholen sich die einmaligen Leistungen.

Magdeburg. Am 26. Februar fand in Lokale „Diamantbräu“ eine Mitglieder = Versammlung statt, die erfreulicherweise von Kolleginnen zahlreicher besucht war, als sonst üblich. Vor Eintritt in die Tagesordnung ehrten die Anwesenden das Andenken der verstorbenen Kollegin Achilles. Hier auf übermittelte Kollege Otto einige Grüsse unserer Feldgrauen. Kollegin Bosse referierte dann über: „Kriegsflirjorge“. Einleitend gab sie einen Ueberblick über die von Reich und Kommune eingeleiteten Hilfsaktionen unter besonderer Berücksichtigung der Kriegsbeschädigten = Fürjorge, verbreitete sich dann weiter über die durch den Krieg hervorgerufene und noch zu erwartende Arbeitslosigkeit unter Beleuchtung beruflicher Verhältnisse und wies darauf hin, daß es ein Gebot der Pflicht sei, die von der Hände-Arbeit Lebenden bei eintretender Arbeitslosigkeit vor Hunger und Not zu schützen. In verschiedenen Bundesstaaten werde diese Pflicht schon praktisch erfüllt durch Einführung der Erwerbslosen-Unterstützung. Die Vertreter der Gewerkschaften seien fortgesetzt bemüht, auch die Stadtbehörde Magdeburg von dieser Pflicht zu überzeugen. Unter „Tarifliches“ ging Kollegin Bosse nochmals auf die Ende 1915 unternommene Umfrage über Lohn und Teuerungszulagen ein und spricht ihr Bedauern über das so mangelhafte Ergebnis aus, was zum Teil auf das geringe Verständnis eines Teiles unserer Mitglieder zurückzuführen sei. Die Umfragen haben sich nur über die kleinere Hälfte der in Frage kommenden Betriebe erstrecken können, da es in den übrigen an den nötigen Verbindungen oder Entgegenkommen gefehlt habe. Aus dem Er-

muß die Struktur des Materials kennen, um wirklich über seine Fähigkeiten unterrichtet zu sein. Durch die chemische Analyse ist zwar sehr genau festzustellen, wieviel Kohlenstoff ein Eisen enthält, indes sagt diese Prüfung über die Art der Verteilung des Kohlenstoffes im Material nichts aus. Dies aber ist ausschlaggebend für die Festigkeit. Durch Beschauen des Bruchs, der in der mechanischen Prüfmaschine herbeigeführt worden ist, erkennt ein geübtes Auge, ob das Material feinkörnig oder grobkörnig ist, aber einen wirklich wissenschaftlich genauen Aufschluß über die Struktur liefern doch erst die Methoden der metallographischen Untersuchungen.

Das Arbeitsgebiet der Metallographie besteht in einer beschreibenden Feststellung der einzelnen Gemengeteile, Gefügebildner der Legierungen, in der Ermittlung der chemischen und physikalischen Eigenschaften derselben sowie ihre Anordnungsweise. Der Zusammenhang dieser Legierungen mit den Eigenschaften des Gesamtmetalls wird ergründet. Es werden ferner die Veränderungen in der Art und Anordnung der Gefügebildner ermittelt, wie sie durch verschiedene Behandlungen der Legierungen = Erwärmen, Abschrecken, Formänderung hervorgerufen werden.

Das Material wird in seinem Querschnitt mikroskopisch untersucht. Die Schnittfläche wird abpoliert und nachher mit dem Mikroskop genau betrachtet, unter Umständen die Schnittfläche in ihrem Gefügebild photographiert.

Von dem Verhalten des Stahlstabes, der in die Materialprüfungsabteilung eingeliefert wurde, macht nun der zuständige Ingenieur seinen Bericht. Er schreibt ein Prüfungsprotokoll. Solche Schriftsätze haben ihre besondere Stillsitz. Aus jeder Zeile spricht klärer Laichensinn, die einzelnen Dinge werden aufgeführt wie in einem Polizeibericht. Als Beispiel lassen wir den Wortlaut eines Prüfungsberichtes folgen, den die Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft einmal in ihrer V. G. Zeitung über die Prüfung einer Messingstange zu einer Hochspannungsanlage veröffentlichte.

„Rißbildung an einer messingigen Schallstange. Der zur Untersuchung angelieferte Messingstab von 30 Millimeter Durchmesser zeigte neben einem bis zur Mitte gehenden Längsriß eine Anzahl senkrecht zum Längsriß verlaufender Querriße. Es ist zu erleben, daß die von den Querrißen begrenzten Stabteile ein Wachsen erfahren haben. Diese Beobachtung läßt vermuten, daß die Außenhaut des Messingstabes sich auszuweihen versuchte, jedoch durch den inneren Kern an dieser Ausdehnung verhindert wurde, so daß Spannungen auftraten, die schließlich selbst durch den geringsten äußeren Anlaß zu den Rissen, das heißt zum Bruch führen mußten. Ob diese aus der äußeren Beschichtung des Stabes abgeleitete Vermutung für die Entstehung der Risse gerechtfertigt ist, mußte durch Untersuchungen klargestellt werden.

Die chemische Untersuchung des Stabes ergab: 58,48 Proz. Kupfer, 40,26 Proz. Zinn, 1,23 Proz. Blei, 0,30 Proz. Eisen.

Mit Ausnahme des Bleis sind wesentliche Bestandteile nicht vorhanden. Der Bleigehalt ist verhältnismäßig gering, und aus praktischen Erfahrungen an solchen Messingorten, die wesentlich mehr Blei als der angelieferte Messingstab enthalten, ist zu folgern, daß der Bleigehalt keinen Anlaß zu den Rissen gegeben hat.

„Zwecks Untersuchung des Kleingefüges wurden von verschiedenen Stellen des Stabes Proben entnommen, die in der üblichen Weise vorbereitet und mit ammoniakalischer Kupferammoniumchloridlösung geätzt wurden.

„Aus der Betrachtung ergibt sich, daß die Struktur im Innern des Stabes sich wesentlich von derjenigen der Außenhaut unterscheidet. Nach dem Innern zu vergrößert sich das Gefüge. Derartige Verschiedenheiten in der Struktur führen stets zu Spannungen im Material, die bei einem geringen äußeren Anlaß zu Rissen führen können.

Ergebnis: Da an der angelieferten Messingstange vorhandene Risse sind nicht auf eine fehlerhafte Zusammensetzung, sondern auf Materialspannungen infolge Kaltziebens (Kaltzuges) zurückzuführen. Das nachträgliche Aufreißen ge-

zogener Stangen aus Messing läßt sich im praktischen Betrieb durch nachträgliches Ausglühen nach jedem Zug vermeiden. Ebenfalls muß darauf geachtet werden, daß die Verdichtung des ganzen Querschnitts möglichst gleichmäßig von staten geht. Das kann dadurch erreicht werden, daß das Material bei jedem Durchgang durch den einzelnen Zug wenig beansprucht wird. Eine Glühtemperatur von 300 Grad wird genügen, ohne das eine Beeinflussung der Materialeigenschaften zu befürchten ist.“

Nicht zuletzt kommt das gerade jetzt während des Krieges zur Anwendung. Die moderne Fabrikarbeit muß Qualitätsarbeit erster Ordnung sein. Draußen auf den Schlachtfeldern erleben die Fabrikate ihre Belastungsprobe und deshalb haben die Militärbehörden auf den Werften, in Gewerkschaften, in allen Abnahmestellen ihre Beamten eingesetzt, die auf wissenschaftlicher Grundlage die jeweiligen Materialprüfungen vorzunehmen haben.

Solche modernen Betriebe wie die Allgemeine Elektrizitätswerke haben ihre sorgfältig und reich ausgestatteten Materialprüfungsabteilungen und werden hier nicht nur Metallstäbe, sondern alle möglichen Materialien untersucht und ausprobiert! Papier und Del, Stahl und Holz, Deisen und Ketten, Stahl und Porzellankontoren, was fabriziert und verbraucht wird, erleidet hier erst seine Belastungsprobe, seine Qualitätsprüfung.

Der Engländer Sorby, der als Bahnbrecher diese Untersuchungsmethoden wissenschaftlich begründet hat, schreibt über seine Anfangstätigkeit im Jahre 1863: Wenn ich in diesen ersten Tagen gelegentlich eines Eisenbahnunglücks an die Direktion der Eisenbahngesellschaft das Ersuchen stellte, mir ein gebrochenes Rad zum Zwecke der mikroskopischen Untersuchung zu überlassen, so wurde ich für einen aus dem Irrenhause entsprungenen Kranken gehalten.

Heute sind diese Untersuchungsmethoden Allgemeingut der Technik geworden und überall praktisch angewendet.

gebnis der Umfrage sei jedoch zu ersehen, daß den geübten Kräften mit einigen Ausnahmen Zulagen gewährt sind. Den Männlichen wurden 1—2 Mk., den Weiblichen 50 Pfa. bis 1 Mk. pro Woche gegeben, wovon eine Anzahl erst dadurch den Mindestlohn erreicht hätten. Die höchste Zulage von 1,50 Mk. für Hilfsarbeiterinnen zahlte die Firma Sperling, welche auch in allen übrigen tariflichen Bestimmungen sich mustergültig verhalte. Die Firma Wohlfeld, einer der größten Betriebe Magdeburgs, habe dem Personal eine einmalige Zulage von 20 Mk. ausbezahlt; doch auf das sonst übliche Weihnachtsgeld von 5 Mk. haben die Kolleginnen vergeblich gehofft. Ebenso würde bei nicht rechtzeitiger Anmeldung von Heberarbeit den Hilfsarbeiterinnen keine Entschädigung gezahlt, wogegen den Druckern eine Abendbrotentschädigung ausbezahlt wird. Auch mit der Entlohnung sei es nicht besser bestellt; von einzelnen Ausnahmen abgesehen erhielten Anlegerinnen 1—2 Mk. unter dem Mindestlohn; ebenso haben Arbeiterinnen Löhne von 8—10,50 Mk., wovon in den meisten Fällen noch 1,20 Mk. für Fahrgebl abgehe. In der großen Feuerung sind die Kolleginnen zu den größten Entbehrungen gezwungen. Schuld an diesen Zuständen seien allerdings die Kolleginnen selbst, da noch immer ein großer Teil nicht zu der Einsicht gekommen sei, daß nur durch den Zusammenschluß, gestützt auf die Organisation, die ihnen zu stehenden Rechte zu erlangen sind. — Unter Verbandsangelegenheiten weist Kollegin Bosse auf die in der letzten Zeit vorgekommenen Differenzen zwischen Anlegerinnen und Maschinenmeistern hin und verwahrt eindringlich vor übereilten Kündigungen. Das Verlassen der Arbeitsstelle, ohne den Beschwerdebeweg der Organisation einzuschlagen, sei am wenigsten geeignet, vorhandene Mißstände zu beseitigen. Im Gegenteil bestehe die Gefahr, daß der freigewordene Platz von unmorganzisierten willenslosen Arbeitskräften besetzt werde, wodurch manches an den sonst geordneten Verhältnissen noch verloren geht. Mit einer warmen Ermahnung zur fleißigen Mitarbeit und regem Versammlungsbefuch durch Kollegen Otto folgte Schluß der Versammlung.

Rundschau.

Die Verhandlungen im Buchbinderergewerbe vorläufig ergebnislos verlaufen. Am 29. Februar fand in Leipzig eine gemeinsame Sitzung der Vorstände des Verbandes deutscher Buchbindermeister und des Deutschen Buchbinderverbandes statt, um über die von dem Buchbinderverbande gestellten Anträge für Berlin, Leipzig und Stuttgart (Dreistädte-Tarif) zu verhandeln, die darauf hinausliefen, den am 30. Juni ablaufenden Tarif um ein Jahr zu verlängern unter Gewährung einer Feuerungszulage von 15 Proz. auf alle Zeitlöhne für Arbeiter und von 20 Proz. für Arbeiterinnen, sowie eines Aufschlages von 15 Proz. für alle Akkordarbeiten. Die Arbeitgebervertreter erklärten zwar die Verteuerung der gesamten Lebenshaltung durch die enorme Steigerung aller Preise für die notwendigen Lebensmittel an, doch erklärten sie zugleich die Unmöglichkeit, die gestellten Forderungen zu bewilligen, weil die Betriebe nicht mit vollem Personal arbeiten könnten, die Geschäftskosten aber demgegenüber nicht nur die gleichen geblieben, sondern sogar erheblich gestiegen seien. Außerdem seien die Löhne der männlichen Arbeiter durchweg erheblich aufwärts gegangen, weil niemand mehr für die Minimallöhne des Tarifs arbeite und entsprechende Lohn-erhöhungen auch durchsetzen könne, da in immer höherem Maße die männlichen Arbeitskräfte der Industrie durch Einberufungen zum Heeresdienst entzogen worden seien. Sie boten daher weiter nichts als 5 Proz. Zuschlag auf die tariflichen Minimallöhne, während die über Minimum Entlohnungen völlig leer ausgehen sollten.

Nach längeren Auseinandersetzungen zogen sich beide Parteien zu Sonderfahrungen zurück, und die Arbeitgebervertreter unterbreiteten sodann den Arbeitgebern die folgenden Vorschläge: Feuerungszuschläge für Arbeiter: bis zum Stundenlohn von 60 Pfa. 9 Pfa. für die Stunde; bei einem Stundenlohn von 61—70 Pfa. 7 Pfa. für die Stunde; bei einem Stundenlohn von 71—80 Pfa. 5 Pfa. für die Stunde; bei über 80 Pfa. Stundenlohn nach freier Vereinbarung. Feuerungszuschläge für Arbeiterinnen: bis zum Stundenlohn von 35 Pfa. 7 Pfa. für die Stunde; bei einem Stundenlohn von 36—40 Pfa. 6 Pfa. für die Stunde; bei einem Stundenlohn von 41—44 Pfa. 5 Pfa. für die Stunde; bei über 44 Pfa. Stundenlohn nach freier Vereinbarung.

Zulagen nach dem 1. Oktober sind anrechnungsfähig auf die Feuerungszulagen. Die Zulagen beginnen ab 1. April 1916.

Für Akkordarbeiten wurde nicht mehr durchweg ein Zuschlag von 15 Proz. gefordert, sondern nur noch für einzelne Abteilungen oder Positionen des Tarifs.

Damit waren die Verhandlungen auf einen toten Punkt angelangt. Schließlich einigten sich die Parteien darauf, zunächst die gegenseitigen Forderungen und Angebote der vertretenen Parteien selbst vorzulegen, dann die dort gefaßten Beschlüsse und kundgegebenen Meinungen gegenseitig auszutauschen und vielleicht im Anschluß daran eine weitere gemeinsame Sitzung der beiden Verbandsvorstände stattfinden zu lassen.

Der Arbeitgeberbund für das Baugewerbe zu den Tarifverhandlungen. Unter dem Vorsitz des Architekten B. Chrensz-Hannover fand am Dienstag, den 29. Februar, im großen Saale des „Reinhold“ die sehr zahlreich besuchte Hauptversammlung des Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe statt, in der hauptsächlich zu den Forderungen der Bauarbeiter Stellung genommen wurde. Bekanntlich haben die Verhandlungen zwischen dem Bauunternehmern und Arbeitern im Reichsamt des Innern zu keiner Einigung geführt, da die Arbeiter angesichts der großen Feuerung eine Zulage von 15—20 Pennige pro Stunde verlangten, die Unternehmer diese Forderung aber ablehnten. Die Hauptversammlung faßte folgenden Beschluß: Die Hauptversammlung beschließt, den deutschen Bauarbeitern vom 15. März ab trotz des Darniederliegens des Baugewerbes freiwillig eine Kriegszulage zu den bisherigen Tariflöhnen zu zahlen und zwar in Tariforten bis zu 5000 Einwohnern für die Stunde 4 Pfa., in allen übrigen Tarifgebieten mit neunstündiger Arbeitszeit 6 Pfa. für die Stunde, mit über neunstündiger Sommerarbeitszeit für die Stunde 5 Pfa. Diese Kriegszulagen entsprechen in ihrer Höhe den bei der Verlängerung der Tarifverträge in anderen Gewerben, sowie den von staatlichen und städtischen Behörden durchschnittlich gezahlten Feuerungszulagen. Eine Verlängerung des am 31. März d. J. ablaufenden Reichstarifvertrages für das Baugewerbe ist bisher an den hohen Forderungen der Bauarbeitergewerkschaften gescheitert. Da sich diese Gewerkschaften aber zu weiteren Verhandlungen bereit erklärt haben, erscheint eine Einigung noch nicht völlig ausgeschlossen.

Die Versammlung fand unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt; nur der Beschluß wurde bekanntgegeben.

Allgemeine Feuerungszulage im Steinergewerbe. Vom Reichsverbande der Unternehmer im deutschen Steinergewerbe sind auf entsprechende Anträge der organisierten Steinleger einheitliche Lohnerrhöhungen als „Kriegszulage“ zugewilligt worden. Die Zulage beträgt einheitlich 10 Proz. der tariflichen Lohnsätze; sie tritt in den Gebieten, in denen der Tarif gekündigt wurde, am 1. Februar, in den andern Gebieten am 1. April in Kraft und hat Geltung für die Dauer des Krieges und sechs Monate nach seiner Beendigung. Die Zulage, die im Durchschnitt 7½ Pfa. für die Stunde beträgt, kommt somit auch den Tausenden von Berufsangehörigen zugute, die jetzt noch draußen in den Schützengraben sind. Gefordert waren ursprünglich 20 Proz. Da aber für den größeren Teil der Tarifbezirke wegen der Unkenntnis der Verhältnisse keine Forderungen gestellt worden waren, so kann die allgemeine Regelung auf 10 Proz. immerhin als ein günstiges Ergebnis bezeichnet werden.

Kinderlohnzulagen im Ruhrbergbau. Auf Drängen der Bergarbeiterverbände um Gewährung von Lohnzulagen an die Arbeiter, sah sich der preussische Bergfiskus veranlaßt, ab 1. November 1915 eine Kinderlohnzulage zu bewilligen. Sie beträgt monatlich für das erste Kind 3 Mk., für zwei Kinder 4 Mk. und für jedes weitere Kind 2 Mk. Ausgeschlossen von dieser Zulage waren nur die Arbeiter der Staatsgruben in Westfalen, da anscheinend die Staatswerke die Besitzer der Privatgruben nicht brüskieren wollten, denn diese wollten von keiner Zulage etwas wissen. Die ständig zunehmende Feuerung hat nun aber einige Privatwerke im Ruhrgebiet veranlaßt, ebenfalls Kinderzulagen für ihre Arbeiter einzuführen. So gewähren die Knappschen Rechen Hannibal und Hannover ihren Arbeitern für jedes Kind 10 Pfa. Zulage pro Schicht. Das gleiche soll von den Rechen Anna, Rheinselbe und einer Reihe anderer Werke beabsichtigt sein.

Um diese dringend nötige Aufbesserung des Lohnes allen Arbeitern des Ruhrreviers zugänglich zu machen, haben die vier Bergarbeiterverbände gemeinsam eine Eingabe an den Rechenverband gerichtet. In ihr wird mit dem Hinweis auf die Verunverhältnismäßigkeiten darum ersucht, den Belegschaften aller angeschlossenen Rechen eine Kinderzulage zu gewähren. Es wäre wirklich zu

wünschen, daß dieser bescheidenen Bitte Gehör gegeben würde.

Die drohende Aussperrung im Lithographiegewerbe der Schweiz ist durch Verhandlungen glücklich beseitigt, und führten diese zur Einigung über einen neuen Tarifvertrag. Die Prinzipale haben sich bereit erklärt, eine halbe Stunde Arbeitszeitverkürzung pro Woche zuzubilligen, den Minimallohn zu erhöhen, bezahlte Ferien nach dem zweiten Anstellungsjahre zu gewähren, geben einen Feiertag mehr zu, nahmen die Forderungen der Gehilfen betreffend Arbeitsnachweis, Lehrlingskontrolle u. a. m. an. Auch die Gehilfenschaft zeigte einiges Entgegenkommen speziell hinsichtlich der Zahl der Lehrlinge. Damit dürfte dieser Gewerbestreit erledigt sein, da die beiderseitigen Mitglieder ohne Zweifel die erzielte Einigung genehmigen werden. Die Dauer der neuen Berufsordnung wurde festgelegt auf 30. April 1920. Damit ist die drohende Gefahr eines schweren Kampfes, der beiderseits Opfer gefordert hätte, verhindert und allerorts wird dieser Ausgang begrüßt werden.

Staatliche Arbeitsvermittlung in Ungarn. Dem ungarischen Reichstage wurde kürzlich von der Regierung ein Gesetzentwurf zur Regelung der Stellenvermittlung unterbreitet. In fünf kurzgefaßten Paragraphen wird gesagt, daß die vom Minister für nominierenden Städte und Gemeinden verpflichtet sind, die Stellenvermittlung von Amts wegen zu besorgen, daß diese unentgeltlich sei und vom Staat in gewissen Fällen finanziell unterstützt werde. Alles andere soll der Minister später im Verordnungsweg anordnen. Die Gewerkschaften wenden sich energisch gegen diesen Entwurf, der der Willkür der einzelnen ausführenden Organe Tür und Tor öffne und der nur zur weiteren Einschränkung der Freiheit der Arbeiterklasse bestimmt sei. Schon der letzte Gewerkschaftskongress trat entschieden für den öffentlichen paritätischen Arbeitsnachweis ein, obwohl der jetzige Zustand insofern für sie günstiger ist, als sie in allen organisierten Berufen und Städten das vollständige Monopol der Arbeitsvermittlung in Händen haben. Dieses aber soll gebrochen werden, ohne daß den Gewerkschaften dafür auch nur der geringste Einfluß auf die zukünftige Gestaltung der Arbeitsvermittlung eingeräumt wird. Daher bleibt der Erfolg der geplanten behördlichen Stellenvermittlung sehr zweifelhaft; denn die gewerkschaftlichen Arbeitsnachweise werden unter diesen Umständen keinen Fußbreit des eroberten Gebietes gutwillig aufgeben.

Eingegangene Druckschriften.

„Die Glocke“, Sozialistische Halbmonatsschrift, Herausgeber: Vorbus (Verlag für Sozialwissenschaft G. m. b. H., München). Das dreizehnte Heft dieser aktuellen Zeitschrift ist soeben erschienen und enthält folgende Artikel: Vorbus: Franz Mehring zum 70. Geburtstag; Hermann Mattutat: Wann kommt der Friede?; Dr. Ludwig Duesel: Das Problem des Friedens; Hugo Bösch: Die Lage der Partei; Friedrich Kleis: Bessere Mutterchaftsfürsorge; Wilhelm Häusgen: Konsumgenossenschaften, Höchstpreise und Rückgewähr; L. Rosenmann: Die Ostjudenfrage; Konrad Haensch: Literarische Rundschau; Salomon Deubler: Erinnerungen; Aus unserer Sammelmappe. Einzelhefte 25 Pfa., vierteljährlich 1,50 Mk. bei allen Buchhandlungen und Postanstalten.

Ehren-Kreuz Tafel

für unsere im Felde gefallenen Kollegen.

Als weitere Opfer des Weltkrieges verlor wir die Kollegen

Otto Keller

von der Firma Brandstetter, 85 Jahre alt, gefallen am 22. September 1915;

Otto Streubel

von der Firma Spamer, 81 Jahre alt, gefallen im Februar 1916;

Ernst Eberbach,

Steinbleiser, 46 Jahre alt, gefallen am 17. Februar 1916.

Ein ehrendes Andenken bewahrt ihnen die Bahnhalle Leipzig.